

Schematischer Überblick über Arbeits- und Aufenthaltsmöglichkeiten von Flüchtlingen

Status/Zeitraum	Arbeitsmöglichkeit	Aufenthaltsort
Aufenthaltsgestattung		
1. - 3. Monat nach Einreise	Keine Möglichkeit der Beschäftigung	Aufenthalt nur im LK Verden und Bremen, vorübergehend in ganz Niedersachsen
4. – 15. Monat	<p><u>wenn Erwerbstätigkeit nicht gestattet oder nur mit Erlaubnis der Agentur für Arbeit gestattet ist:</u></p> <p>sind unentgeltliche Tätigkeiten im Rahmen von Praktika oder ehrenamtlichen Tätigkeiten möglich, im Einzelfall wird die Erwerbstätigkeit durch die Ausländerbehörde erlaubt und durch die Agentur für Arbeit nach einer Vorrangprüfung die Ausübung der Beschäftigung erlaubt, betriebliche Ausbildungen sind erlaubt</p>	Wohnung am zugewiesenen Wohnort, kurzfristiger Aufenthalt im gesamten Bundesgebiet
ab 16. Monat	<p><u>Erwerbstätigkeit nur mit Erlaubnis der Agentur für Arbeit gestattet:</u></p> <p>ohne Vorrangprüfung, vor Aufnahme eines Jobs muss die Genehmigung der Ausländerbehörde und der Agentur für Arbeit eingeholt werden</p>	Wohnung am zugewiesenen Wohnort, kurzfristiger Aufenthalt im gesamten Bundesgebiet, bei Bezug von SGB II-Leistungen müssen Meldepflichten eingehalten und längere Abwesenheiten vom Wohnort genehmigt werden.
Aufenthaltserlaubnis nach Anerkennung als Flüchtling		
4. – 15. Monat	<p><u>Erwerbsfähigkeit erlaubt:</u></p> <p>vor Aufnahme eines Jobs muss die Ausländerbehörde informiert werden, die eine Vorrangprüfung bei der Agentur für Arbeit initiiert</p>	freie Wahl des Wohnortes, bei Bezug von SGB II-Leistungen müssen Meldepflichten eingehalten und längere Abwesenheiten vom Wohnort genehmigt werden.
ab 16. Monat	<p><u>Erwerbsfähigkeit erlaubt:</u></p> <p>ohne Vorrangprüfung, vor Aufnahme eines Jobs muss die Genehmigung der Ausländerbehörde und der Agentur für Arbeit eingeholt werden,</p>	freie Wahl des Wohnortes, bei Bezug von SGB II-Leistungen müssen Meldepflichten eingehalten und längere Abwesenheiten vom Wohnort genehmigt werden.
nach 48. Monat	<p><u>Beschäftigung generell erlaubt:</u></p> <p>eine Zustimmung der Ausländerbehörde oder der Agentur für Arbeit ist nicht erforderlich</p>	freie Wahl des Wohnortes, bei Bezug von SGB II-Leistungen müssen Meldepflichten eingehalten und längere Abwesenheiten vom Wohnort genehmigt werden.